

Gemeinde Klipphausen



Gestaltungssatzung für den Ortsteil

Scharfenberg

Klipphausen, den 14.01.2015
(Stand vom 18.02.2015)

Präambel:

Scharfenberg ist ein linkselbischer Ort, der sich aus mehreren älteren Siedlungskernen zusammensetzt. Seine unverwechselbare Prägung erhielt er durch den mittelalterlichen Silberbergbau, der erst im ausgehenden 19. Jahrhundert eingestellt wurde. Scharfenberg in der Folge dauerhaft als Kurort zu etablieren, misslang. Diese Bemühungen und die daraus resultierende bauliche Entwicklung sind gut nachzuvollziehen.

Die identitätsstiftenden Besonderheiten haben sich in der Ortsstruktur und im Ortsbild weitgehend unverfälscht erhalten und sollen mit Hilfe einer Gestaltungssatzung weitergetragen werden. Der besondere Reiz des Dorfes und die territoriale Nähe zur Landeshauptstadt sowie zur Kreisstadt führten in den letzten Jahren zu einem erhöhten Siedlungsdruck. Um angesichts dieser Entwicklung auch bei künftigen baulichen Maßnahmen und Erweiterungen das besondere Orts- und Landschaftsbild von Scharfenberg und seine charakteristische städtebauliche Gestalt zu erhalten, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen eine Gestaltungssatzung. Die in der Satzung formulierten Vorgaben sollen für Bauherren eine Hilfestellung und für Kommunalpolitiker ein Entscheidungsinstrument bei der Bearbeitung von Bauanliegen sein.

Grundsätzliches Anliegen der Gemeinde Klipphausen ist es, mit dieser Satzung eine sensible und angemessene Ortsentwicklung in Scharfenberg zu unterstützen sowie wertvolle historische Substanz und Strukturen erhalten.

G e s t a l t u n g s s a t z u n g

der Gemeinde Klipphausen
für den Ortsteil

Scharfenberg

vom 18.02.2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen hat in seiner Sitzung vom 03. März 2015 mit Beschluss Nr. 02-13/2015 aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 der Sächsischen Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 258 und 322), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234 und 237) folgende

Örtliche Bauvorschrift

über die Gestaltungssatzung der Gemeinde Klipphausen für den Ortsteil Scharfenberg beschlossen.

Geltungsbereich

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das in den beigegebenen Übersichtsplänen im Maßstab 1: 5.000 umgrenzten Gebiets. Diese Pläne sind Bestandteil der Satzung.

(2) Das Satzungsgebiet enthält Flurstücke der Gemarkungen Scharfenberg, Reppnitz, Naustadt und Gauernitz. Es umfasst den Ortskern des Ortsteils Scharfenberg und reicht im Nordosten bis an den Elberadweg, wird im Süden durch den Pinneweg und die Bergwerkstraße am Ortseingang Scharfenberg begrenzt und erstreckt sich im Westen bis zur Reichenbacher Straße / Reppnitzer Rittergut.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart dieses Gebietes bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

(2) Diese Satzung regelt die besonderen Anforderungen an die Zulässigkeit und Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten im Geltungsbereich, gem. § 2 Abs. 1 SächsBO hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und ihrer Farbgebung.

(3) Die Vorschriften des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die Gültigkeit sonstiger Gesetze und öffentlich-rechtlicher Vorschriften werden nicht berührt.

Gestalterische Forderungen

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Bauliche Anlagen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in Bezug auf Form, Farbgebung und Werkstoff der Eigenart des Ortsbildes anpassen und sich harmonisch einfügen.

(2) Bei Rekonstruktionsmaßnahmen an bereits stark veränderten und mit der Umgebung nicht zu vereinbarenden Gebäuden ist in jedem Fall eine Annäherung an einen dem Ensemble entsprechenden ursprünglichen bzw. vorherigen Zustand anzustreben.

(3) Veränderungen an dem äußeren Erscheinungsbild von baulichen Anlagen sind unter Wahrung der erhaltenswerten Eigenarten dieser Gebäude durchzuführen. Dabei sind vorhandene Fassadengliederungen, sichtbares Fachwerk, Gesimse und andere gestaltbestimmende Architekturelemente, z. B. Treppen, Türen, Tore, Fens-

terläden, Gitter, Einfriedungen, die für das Ortsbild oder die Entstehungszeit charakteristisch oder handwerklich wertvoll sind zu erhalten. Ausdrücklich einbezogen in diese Gestaltvorgaben werden auch Elemente der Freiraumgestaltung sowie die entsprechenden Landschaftsbestandteile (Hausgärten, Wiesen).

(4) Straßen- und platzseitige Raumbegrenzungen, die durch Baufluchten bestimmt werden, sind bei Um- und Neubauten den historischen Vorgaben entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4 Gebäude

(1) Typisch sind eine enge Bebauung bis hin zur Grenzbebauung sowie ein unregelmäßiger Wechsel von Trauf- und Giebelständigkeit.

(2) Wohngebäude sind als ein- bzw. zweigeschossige Einzelgebäude über langgestrecktem Grundriss zu errichten. Dabei soll die Giebelseite zur Traufseite mindestens im Verhältnis von 1: 1,3 stehen. Ein Sockel kann ausgebildet werden. Die maximale Sockelhöhe beträgt 60 cm über der vorhandenen durchschnittlichen Oberkante des umgebenden Terrains.

(3) Der Baukörper ist in Größe, Form, Maßstab und Anordnung auf den umliegenden Bestand, das Orts- und Landschaftsbild abzustimmen.

(4) Die Gebäude sind klar in Dach und Gebäudewand zu gliedern.

§ 5 Dach

(1) Die Dächer von Neubauten sind als Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit den ortstypischen Dachüberständen von nicht mehr als 30 cm am Ortgang und nicht mehr als 40 cm an der Traufe auszubilden.

(2) Die Dachneigung von Hauptgebäuden und Nebengebäuden hat $\geq 43^\circ$ zu betragen. Ausgenommen sind Neubauten in unmittelbarer Nachbarschaft von Gebäuden mit flacherer Dachneigung (sogenannte „Schweizerhäuser“), die zur Zeit des Scharfenberger Kurbetriebes (zweite Hälfte 19. Jh. bis 1. Drittel 20. Jh.) entstanden sind. Für diese gilt eine Dachneigungen $\geq 30^\circ$.

(3) Nebengebäude können auch Pult - oder Flachdächer besitzen. Die Gestalt ist auf das Hauptgebäude sowie die umliegende Bebauung abzustimmen.

(4) Auf Dächern dürfen Gauben, Schornsteine und sonstige Dachaufbauten durch ihre Größe, Material, Anzahl, Gestalt und ihr Material die Dachlandschaft nicht beeinträchtigen. Dachflächenfenster sind zur Belichtung von Dachräumen zulässig. Auf vom öffentlichen Raum einsehbaren Dachflächen müssen sich die Fenster in ihrer Lage auf jene der Fassade beziehen. Dacheinschnitte sind unzulässig.

(5) Im Interesse der Einheitlichkeit der Dachlandschaft sind für Dachdeckungen nichtglasierte Dachziegel, Dachschiefer oder Dachplatten zu verwenden. Die Farbgebung der Ziegel ist von Rot bis Braun und in Anthrazit festgelegt. Vorzugsweise

sollen Biberschwanz- und Doppelmuldenfalzziegel zur Neueindeckung eingesetzt werden.

§ 6 Fassade

- (1) Fassaden sind als Lochfassade auszubilden. Der Anteil der geschlossenen Wandflächen überwiegt gegenüber dem Öffnungsanteil in der Gesamtfassade.
- (2) Als Fassadengrundform ist nur die ortsübliche Fassadengliederung mit stehenden, bei mehrgeschossiger Bauweise axial angeordneten, rechteckigen Einzelfenstern zulässig. Gekoppelte Fenster mit deutlicher Trennung sind möglich. Kleinere gekoppelte Fenster im Giebeldreieck sind für Scharfenberg regionaltypisch und sind anzustreben. Auf der vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbaren Seite sind Ausnahmen in der Regel zu gestatten, wenn sie dem Grundanliegen der Satzung nicht entgegenstehen.
- (3) Die Traufe ist in der Regel durchgängig auszuführen.
- (4) Für die Außenhaut von Fassaden sind grundsätzlich Putz oder Bekleidung mit natürlichen Materialien (Dachschiefer oder Dachplatten) zu verwenden. Vorhandenes Sichtfachwerk ist zu belassen oder mit ortsüblicher, senkrechter Holzschalung zu verkleiden.
- (5) Balkone und Loggien sind nur auf der straßenabgewandten Seite möglich. Ein fachgerechter Entwurf zur architektonischen Einbindung in die Fassade ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 7 Türen, Tore und Fenster

- (1) Türen und Tore sollen in Holzbauweise hergestellt oder mit Holz verkleidet werden, wenn nicht funktionale Gründe, wie z.B. bei Rolltoren dagegen sprechen.
- (2) Fenster sind als stehende, rechteckige Einzelfenster auszubilden. Reihungen von Einzelfenstern sind möglich.
- (3) Sofern keine anderslautenden bauhistorischen Befunde vorliegen, müssen sich Fensterachsen von übereinanderliegenden Geschossen aufeinander beziehen. Fassadenöffnungen sind geschossweise mit einheitlicher Sturzhöhe auszuführen.
- (4) Bei Fachwerkbauten sind Fenster zwingend in Holzbauweise herzustellen und fassadenbündig einzufügen. Reihungen von Einzelfenstern sind möglich.
- (5) Fenster in Dachgauben können als Einzelfenster eingeordnet oder gereiht werden. Sie sind kleiner als die darunterliegenden Fensteröffnungen, aber in vorgegebenen Achsen auszubilden.
- (6) Beim Einbau neuer Fenster sind dem Maßstab des Hauses entsprechende Gliederungen der Glasflächen anzustreben.

(7) Aufgesetzte Rollläden sind nicht zulässig.

§ 8 Farbgebung

(1) Landschaftstypisch und ortsüblich sind sogenannte Erdfarben in gebrochenen Gelb-, gebrochenen Ocker-, gebrochenen Rot-, gebrochenen Blau-, hellen Braun- und hellen Grau-Tönen. Reine, also ungebrochene Farben (Rot, Gelb, Blau, Violett, Grün, Orange) sowie ungebrochenes Weiß und Schwarz dürfen nicht für den großflächigen Fassadenanstrich verwendet werden.

(2) Die Farbgebung der Gebäude ist so zu wählen, dass sie sich in die typische Farbgebung des Ortes einfügt und der Zusammenhang innerhalb der dörflichen Anlage gewahrt bleibt. Das Farbkonzept ist durch die Gemeinde zu bestätigen

§ 9 Werbeanlagen und Wetterschutzanlagen

(1) Werbeanlagen sind im Satzungsgebiet auch mit Ansichtsflächen bis zu 1,00 qm zustimmungspflichtig. Über Werbeanlagen im Sinne von Satz 1 entscheidet die Gemeinde.

(2) Markisen mit Beschriftung oder Signets sind Werbeanlagen gemäß § 10 Sächs-BO. Es gelten die entsprechenden Vorschriften.

§ 10 Technische Anlagen

Technische Anlagen müssen sich hinsichtlich Maßstab, Form, Werkstoff, Farbe und Gliederung dem Erscheinungsbild der Gebäude, mit denen sie verbunden sind, sowie dem Erscheinungsbild ihrer Umgebung anpassen und unterordnen.

§ 11 Straßenbäume, Freiflächen, Wasserläufe und Einfriedungen

(1) Die Eigenart von Bauerngärten, Hofbäumen, Obstwiesen, Vorgärten und Freiräumen ist bei Neupflanzungen zu berücksichtigen. Insbesondere wird Wert auf die Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung von Hof- und Straßenbäumen sowie von Chausseebäumen gelegt, die traditionell Obstbäume waren. Koniferen sind ortsuntypisch.

(2) Wasserläufe, Teiche und Brunnen sind als ortsbildprägende Anlagen zu erhalten. Ufer sind auf natürliche Weise zu sichern. Wasserläufe sind offenliegend zu gestalten.

(3) Begrenzende Mauern und Zäune mit ihren Toren sowie Terrassen sind das Ortsbild prägende bauliche Anlagen. Sie sind mit natürlichen Materialien und in ortstypischer Form zu erhalten bzw. neu zu errichten.

§ 12 Wege, Plätze und Straßen

Wege und Plätze sowie die Ränder von Straßen sind mit geeigneten natürlichen Materialien zu belegen. Mindestens eine fünfzeilige Naturstein-Randpflasterung ist einzuhalten. Parkplatzflächen sind nicht zu versiegeln. Natursteinpflasterungen sind mit großen Fugen herzustellen. Ausgenommen sind öffentliche Verkehrsflächen (z.B. i. S. d. § 9 BauGB), die nicht von den örtlichen Bauvorschriften des § 89 SächsBO erfasst werden.

Verfahrensvorschriften

§ 13 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können auf der Grundlage des § 67 Abs. 1 und 3 SächsBO Ausnahmen zugelassen und Befreiungen erteilt werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Es handelt ordnungswidrig nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Paragraphen 3 - 11 dieser Satzung missachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klipphausen, den 03. 03. 2015

Dienstsiegel



Gerold Mann
Bürgermeister



Hinweise nach §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- o. Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Begründung:

Das Ortsbild von Scharfenberg ist durch den über viele Jahrhunderte betriebenen Silberbergbau geprägt. Scharfenberg als Burg, mit Siedlungskernen wurde bereits im 13. Jahrhundert in besonderer landschaftlicher Situation am Elbhang angelegt. Obwohl die Bezeichnung „Scharfenberg“ erst mit einer ersten Gebietsreform 1920 für die vom Bergbau geprägten Siedlungskerne Gruben, Reppina, Bergwerk und Reppnitz verbindlich als Ortsbezeichnung eingeführt wurde, werden bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts die nach Naustadt eingepfarrten Siedlungen (außer den bereits genannten noch Naustadt, Pegenau, Batzdorf, Reichenbach, Riemsdorf, und Spittewitz) als „Scharfenberg“ bezeichnet. Spätere Gebietsreformen bezogen sich auf diesen Umstand, so dass Scharfenberg bis zum Aufgang in der Großgemeinde Klipphausen 1999 ein Verbund aus sehr unterschiedlichen Siedlungen war. Seit der Gemeindegebietsreform 1999 umfasst Scharfenberg als Ortsteil wieder seine ursprünglichen Siedlungskerne Gruben, Reppina, Bergwerk und Reppnitz, die hauptsächlich eine Bergbaugeschichte besitzen. Da diese Ortsbezeichnungen im Rahmen der Gebietsreformen postalisch nicht mehr weitergeführt werden konnten, beziehen sich die neu eingeführten Straßenbezeichnungen vorwiegend auf den, im Bewusstsein der Bevölkerung noch präsenten Silberbergbau.

Reppnitz stellt dabei eine Besonderheit dar, weil es als ehemaliges Vorwerk von Burg bzw. Schloss Scharfenberg stärker auf eine landwirtschaftliche Tradition fußt. Dazu gehörten u. A. Obst- Hopfen- und Weinbau.

1894, mit der Aufgabe des ca. 700 jährigen Silberbergbaus in Scharfenberg änderten sich die wirtschaftlichen Grundlagen des dörflichen Lebens.

Im 20. Jahrhundert gewann der Broterwerb in Handwerksbetrieben, vor allem aber in der Industrie der umliegenden Städte, Meißen, Coswig und Dresden an Bedeutung. Bemühungen im ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhundert, den Ort als Kur- und Badeort zu etablieren, schlugen fehl. Gerhart Hauptmann war in Scharfenberg Kur-

gast. Das Versiegen der Mineralquelle zur Mitte des 20. Jahrhunderts besiegelte den Abschied von diesem Gedanken.

Trotz späterer Erweiterungen ist die geschlossene, historische Siedlungsstruktur Scharfenbergs erhalten geblieben. Gebäude, Straßen- und Freiräume repräsentieren eine ländliche Bau- und Siedlungsgeschichte, die eng verbunden ist mit einem einst ertragreichen Silbererzabbau, der erst im ausgehenden 19. Jahrhundert eingestellt wurde. Scharfenberg ist damit prägender Bestandteil des kulturellen Erbes Sachsens. Es befindet sich in enger Nachbarschaft zum beantragten UNESCO-Welterbe „Montanregion- Erzgebirge“. Gehöfte und einzelstehende Häuser zeigen durch Gebäudeformen, Proportionen und Details die bauliche Entwicklung von der Renaissance bis zur Gegenwart. Sie unterscheiden sich auffällig von der umgebenden ländlichen Bautradition, die vorrangig auf eine Bauernwirtschaft zurückgeht. Scharfenberg liegt im Gebiet der Meißner-Scharfenberger Höhen und ist sowohl wegen seiner Siedlungsstruktur als auch wegen der Einordnung in eine landschaftlich bedeutende Situation erhaltenswert. Die Bebauung bettet sich in ein Landschaftsschutzgebiet ein und grenzt an das Naturschutzgebiet „Elbleiten“.

Eine große Anzahl der Gebäude Scharfenbergs sowie die Dorfanlage in ihrer Gesamtheit sind von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung. Das Heimatmuseum schaut auf eine über 50jährige Tradition zurück. Seit mehr als 100 Jahren finden regelmäßig Schul- und Heimatfeste statt, die eine Verbundenheit zur ortseigenen Geschichte ausdrücken und identitätsstiftend wirken. Es ist deshalb notwendig und sinnvoll, die gesetzlich gebotene Möglichkeit zur Aufstellung örtlicher Bauvorschriften in Form einer **Gestaltungssatzung** zu nutzen.

Ziel und Aufgabe der Satzung ist das charakteristische Ortsbild von Scharfenberg zu bewahren. Insbesondere sind die typischen Gestaltungsmerkmale der Gebäude und der zugeordneten Freiräume zu erhalten oder wieder aufzunehmen, um die Eigenarten der dörflichen Anlage auch in Zukunft zu sichern und zu fördern und kontrolliert zu entwickeln. Scharfenberg besitzt im verkehrstechnisch entwickelten Großraum von Dresden ein besonderes Entwicklungspotential.

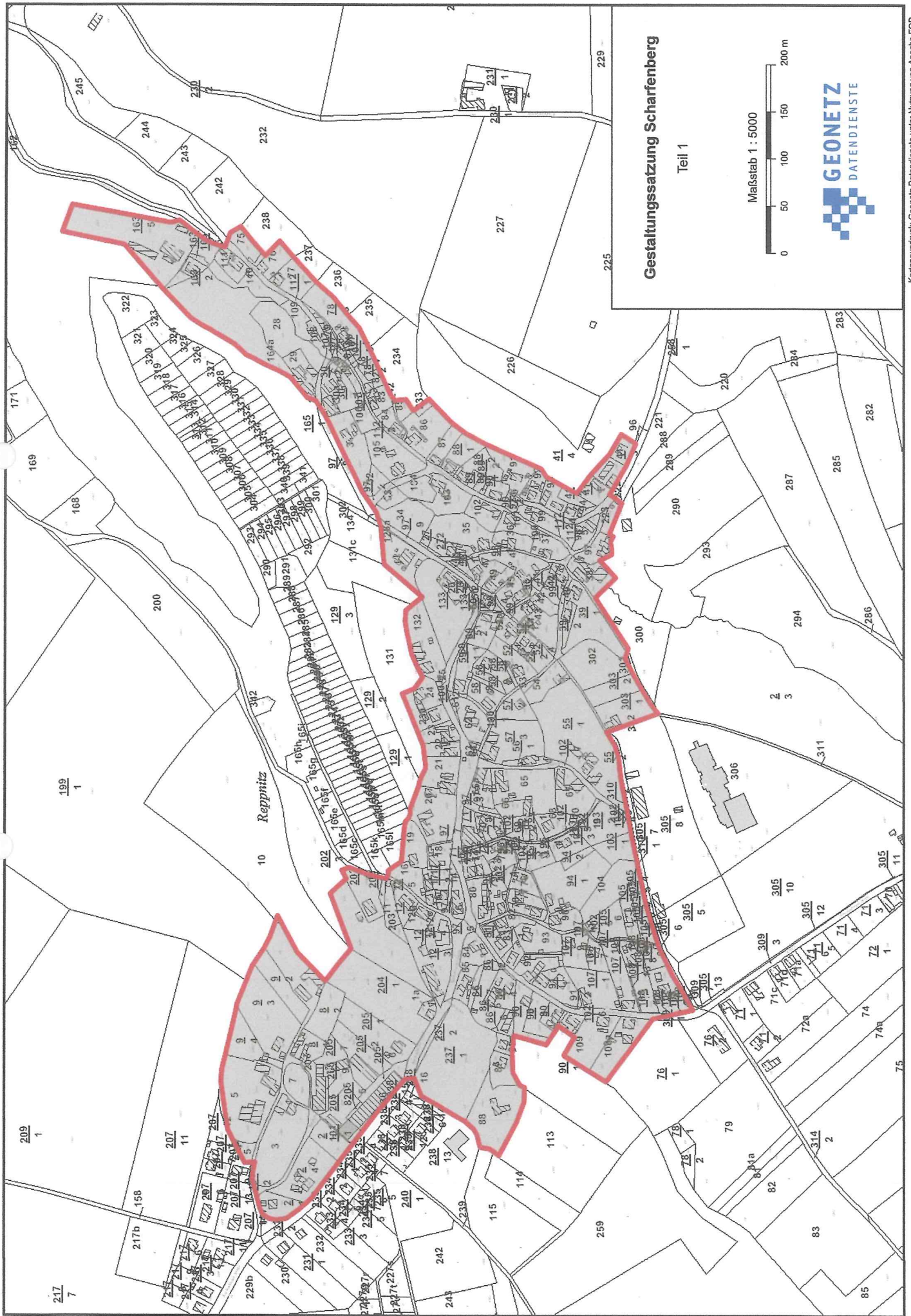
Scharfenberg stellt in der allgemeinen Landesentwicklung bereits eine Besonderheit dar, weil entgegen dem allgemeinen Trend ein Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen ist. Resultierend daraus wurde im Jahr 2005 eine neue Grundschule mit einer Sporthalle gebaut, was einen Standortvorteil des Dorfes darstellt. Dem Zuzug sind viele Aktivitäten zur Sicherung und Umnutzung historischer Gebäude zu verdanken. Ein besonders beredtes Beispiel stellt die Sicherung der Schlossruine Scharfenberg dar. Schloss Scharfenberg nimmt heute als kultureller Leuchtturm für Sachsen eine besondere Stellung ein. Der Tourismus, der wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung dieser Region hat, profitiert vom Schloss-Hotel, aber auch von den Pensionen, die dem Bedürfnis nach Ruhe und Naturverbundenheit gerecht werden. Die Patronatskirche des Schlosses- heute gern genutzt für Hochzeiten auf Schloss Scharfenberg- befindet sich im nahegelegenen Kirchdorf Naustadt. Naustadt zählt inzwischen zu „Sachsens Schönsten Dörfern“. Scharfenberg mit seinen Nachbarorten liegt am touristischen Radweg, der „Meißner Acht“.

Das allgemeine Interesse an Scharfenberg stellt einen Siedlungsdruck dar, der zu verschiedenen Bauaktivitäten führte, die dem Bemühen um die Bewahrung einer eigenen Identität nicht immer förderlich waren. Trotz allgemeiner Abweisung von nicht begrüßten Baumaßnahmen durch den Gemeinderat bestanden bislang keine

rechtlichen Voraussetzungen zur Regulierung und Beeinflussung im Rahmen der vom Gesetzgeber gewünschten Mitsprache bei Bauvorhaben. Besonders der Einsatz von regional untypischen Materialien und fremden Bauformen nimmt diesem Ort zunehmend seine Unverwechselbarkeit und bewirken eine Verstädterung des Dorfes. Manches ist noch unverändert vorhanden und wird mit großer Sachkenntnis erhalten. Vieles wird aber leichtfertig unter dem Vorwand der Pflegeleichtigkeit und der Wirtschaftlichkeit verdorben und geht mitunter unwiederbringlich verloren.

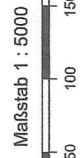
Dort, wo vordergründiger Eigennutz oder Unverstand einem Gemeinwohl entgegenstehen, ist die Gesellschaft aufgefordert, sich ein Instrumentarium zu schaffen, um regulierend eingreifen zu können. Dem bisherigen Missetand des Fehlens eines wirksamen Instruments, soll mit der Schaffung einer Gestaltungssatzung abgeholfen werden. Die Erarbeitung dieser Gestaltungssatzung erfolgte unter Einbeziehung des Ortschaftsrates Scharfenberg, des Technischen Ausschusses der Gemeinde Klipphausen, des Gemeinderates und der Öffentlichkeit. So wurde der Satzungsentwurf am 20.08.2013 im Technischen Ausschuss diskutiert und lag vom 11.11.2013 bis 16.12.2013 zur Öffentlichkeitsbeteiligung aus. Vorgebrachte Hinweise und Änderungsvorschläge wurden geprüft und in einer neuen Entwurfsfassung (teilweise?) eingearbeitet. Die Öffentlichkeit erhielt im Mai 2014 nochmals die Möglichkeit für Änderungsvorschläge. Im Ergebnis dessen gibt die Gemeinde dem Ortsteil Scharfenberg, bestehend aus den Siedlungskernen Reppina, Reppnitz, Bergwerk und Gruben, eine Satzung, die über das Baugesetz hinaus eine örtliche Bau-, Erhaltungs- und Gestaltungsvorschrift darstellt und für jeden im Ort Ansässigen und den Ort Nutzenden verbindlich ist.

Vorgesehen ist, den Satzungstext mit Hilfe einer **Gestaltungsfibel** näher zu erläutern. Abbildungen von Beispielen und Lösungsvorschlägen sollen das gestalterische Anliegen verdeutlichen und Bauherren zur Orientierung dienen. Diese wird jedoch nicht Bestandteil der Satzung sein. Vorerst dienen als Entscheidungshilfen das Dorf-Baubuch, Das Land-Bilderbuch und das Land-Farbenbuch, erarbeitet durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.



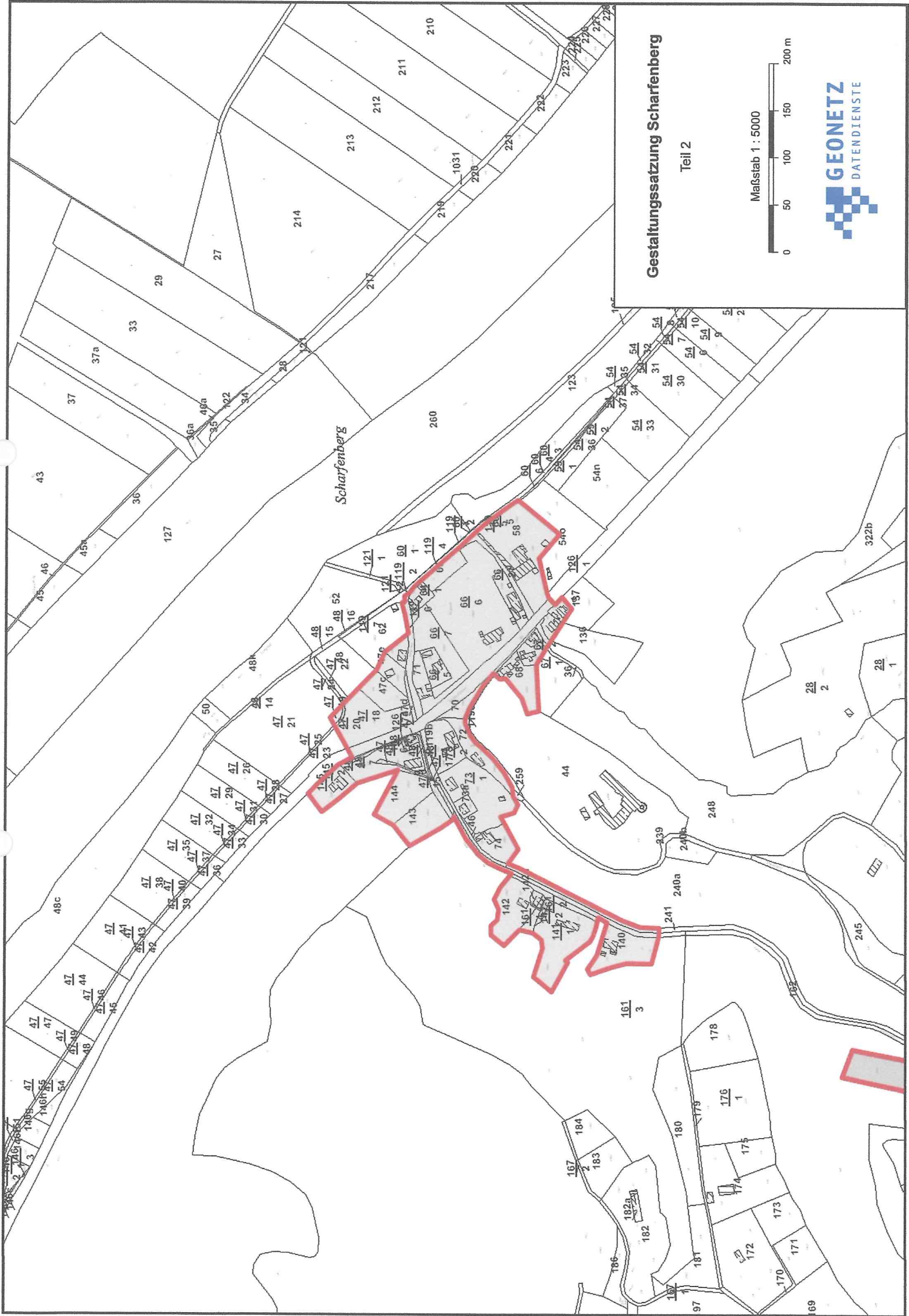
Gestaltungssatzung Scharfenberg

Teil 1



Maßstab 1 : 5000





Gestaltungssatzung Scharfenberg

Teil 2

Maßstab 1 : 5000

